

siein am 14. d. Mts. auf den Staat übernommen und mit dem Fürstl. Justizamte zu Koblenz, die Kriminaljurisdiction desselben Gerichts aber mit dem dasigen Fürstlichen Kriminalgerichte vereinigt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Gera, am 21. März 1855.

Fürstl. Neuf-Maaisches Landesjustizkollegium
D. R e i c h a r d.

R. Müller.

10) Nachtragverordnung zum Regulative über Erhebung und Kontrolirung der Spielkartenstempel-Abgabe.

(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 28. März 1855.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten sind nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen zu dem untern 25. Septbr. 1854 publizirten Regulative über Erhebung und Kontrolirung der Spielkartenstempel-Abgabe (Nr. 168 der Geschn.) folgende bezüglich modifizirende Bestimmungen getroffen worden:

1.

Zu §. 4 des Regulativs.

Die in Defraudations- und Kontraventionsfällen vor den Fürstlichen Steuerämtern ergangenen Untersuchungsakten sind am Schlusse der Untersuchung künftig nicht mehr unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium, sondern an das Landrathsammt des betreffenden Bezirks einzusenden, und haben die Landrathsammt gleichwie in Salz- und Brauanalytischer-Untersuchungssachen, auch bei Kontraventionen und Defraudationen bezüglich des Kartenstempels die erste Entscheidung zu ertheilen, gegen welche den Beteiligten der Recurs an das Ministerium offen steht.

2.

Zu §§. 18, 19 und 20.

Bei etwa vorkommenden Versendungen ungestempelter Spielkarten nach anderen Vereinsländern oder nach dem Vereins-Auslande sind künftig anstatt der Begleitischeine allgemein Uebergangsscheine in Anwendung zu bringen, und steht die Entscheidung über die Folgen etwaiger Abweichungen von dem Inhalte der Uebergangsscheine, insoweit hierbei die Bestimmungen